

Satzung

der Esther Laun-Stiftung

§ 1 Name, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen
„Esther Laun-Stiftung“.
2. Sie ist eine treuhänderische, kirchliche Stiftung in der Verwaltung der Diakonie-Stiftung Frankfurt am Main und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
3. Sitz der Stiftung ist Frankfurt am Main.

§ 2 Stiftungszwecke

1. Stiftungszwecke sind die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe und die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (vgl. § 52 II Nr. 7 AO) sowie die Mildtätigkeit i. S. der selbstlosen Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder die nur sehr geringe Bezüge zum Leben erhalten (§ 53 Nr. 1 und 2 AO).
2. Die Stiftung hat zum Ziel, Kinder und junge Menschen wirksam zu fördern, insbesondere solche, die im Bildungssystem zu scheitern drohen, etwa aufgrund von familiären, sozialen oder psychischen Problemen.

Die Stiftung soll geeignete Maßnahmen treffen, um diesen jungen Menschen eine angemessene Ausbildung zu ermöglichen und ihre Teilnahme am Arbeitsmarkt sowie am gesellschaftlichen Leben zu unterstützen. Zur Verwirklichung dieser Ziele soll die Stiftung Einzelmaßnahmen und konkrete Projekte fördern, welche zur Entfaltung des Potentials junger Menschen, insbesondere Mädchen und junger Frauen, beitragen.

Einzelmaßnahmen können in finanzieller Förderung, z. B. für spezifische Bildungslehrgänge und Praktika in Unternehmen, oder Sachanschaffungen, z. B. für analoge und digitale Lernmittel, bestehen. Die Stiftung kann insbesondere auch Nachhilfeunterricht, Nachmittagsbetreuung oder Schulessen finanzieren oder organisieren sowie alle Maßnahmen zur Unterstützung bei Schulwechseln, zum Erlernen der deutschen Sprache oder zum Erlangen des Abiturs auf dem 2. oder 3. Bildungsweg treffen.

Der mildtätige Zweck wird auch durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder andere Körperschaften verwirklicht. Die Weitergabe von Mitteln an beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt sind.

3. Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr alle Maßnahmen zur sinnvollen Verwirklichung ihrer Stiftungszwecke ergreifen.
4. Die Stiftung kann operativ oder fördernd tätig sein.

§ 3 Steuerbegünstigung/Gemeinnützigkeit/Unmittelbarkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Organmitglieder der Stiftung sowie die Stifterin und deren Rechtsnachfolger(innen) erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
4. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen i. S. des § 57 Abs. 1 S. 2 Abgabenordnung, sofern sie nicht im Weg der Mittelbeschaffung nach § 58 Abs. 1 Abgabenordnung tätig wird.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Treuhandvertrag mit Stiftungsgeschäft vom 23.12.2021.
2. Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Die Substanz des Stiftungsvermögens kann jedoch, ggf. bis zu dessen vollständigem Verbrauch, in begründeten Fällen zur Erfüllung des Stiftungszwecks eingesetzt werden. Auch in diesen Fällen muss die Stiftung für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Gründung existieren und zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks in der Lage gehalten werden.
3. Das Stiftungsvermögen kann jederzeit erhöht werden, sofern die Zustiftung nicht an Bedingungen oder Auflagen geknüpft ist. Eine Erhöhung des Vermögens durch Gesellschaftsanteile, Immobilien oder anderen Sachwerten sowie bei verknüpften Bedingungen oder Auflagen bedarf der Zustimmung der Diakonie-Stiftung Frankfurt am Main sowie des Stiftungsrats (§ 6 dieser Satzung).
4. Das Vermögen ist unabhängig und getrennt vom sonstigen Vermögen der Diakonie-Stiftung Frankfurt am Main zu verwalten. Eine gemeinsame Verwaltung des liquiden Stiftungsvermögens zusammen mit dem liquiden Stiftungsvermögen weiterer treuhänderischer Stiftungen in Trägerschaft der Diakonie-Stiftung Frankfurt am Main (Stiftungsvermögenspool) ist möglich. Diese stellt ggf. das anteilige Bewirtschaftungsergebnis des Stiftungsvermögenspools zur Erfüllung des Stiftungszwecks der Stiftung im Rahmen der jährlichen Rechnungslegung bereit.
5. Bei der Vermögensanlage ist tunlichst auf ausreichende Sicherheit und Rentierlichkeit zu achten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, Spenden und ggf. unter Einsatz der Vermögenssubstanz nach Maßgabe des § 4 Ziff. 2 dieser Satzung.
2. Die Rücklagenbildung ist im Rahmen des steuerlich Zulässigen statthaft. Die freie Rücklage nach § 62 Abs. 1 Ziff. 3 Abgabenordnung soll zwecks Inflationsausgleich tunlichst gebildet werden.
3. Die Begünstigten haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung.

§ 6 Stiftungsrat

1. Gremium ist der Stiftungsrat.
2. Der Stiftungsrat besteht aus drei Mitgliedern. Ein Mitglied ist entweder die Stifterin oder eine von der Stifterin benannte Person; ein Mitglied wird von der Diakonie-Stiftung Frankfurt a. M. und ein Mitglied vom Vorstand des Evangelischen Regionalverbands Frankfurt und Offenbach berufen. Die Stifterin hat das Recht, durch schriftliche Verfügung ein Ersatzmitglied mit identischen Rechten und Pflichten für den Fall ihres Ausscheidens aus dem Stiftungsrat zu bestimmen (Benennungsrecht). Werden dieses Benennungsrecht oder die Berufungsrechte der Diakonie-Stiftung Frankfurt a. M. und/oder des Evangelischen Regionalverbands Frankfurt und Offenbach nicht (mehr) ausgeübt, ergänzt sich der Stiftungsrat ggf. durch Zuwahl.
3. Als Mitglieder des ersten Stiftungsrats sind benannt:

die Stifterin Frau Esther Laun, für die Diakonie-Stiftung Frankfurt a. M. Herr Knut Mikoleit sowie Frau Dagmar Keim-Hermann.
4. Im Übrigen werden die Mitglieder des Stiftungsrats von der Diakonie-Stiftung Frankfurt am Main nach Rücksprache mit dem bereits amtierenden Stiftungsrat berufen und abberufen. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederberufungen sind zulässig. Die Amtszeit endet von selbst mit der Vollendung des jeweils 80. Lebensjahres. Von dieser Regelung betroffene Mitglieder des Stiftungsrats bleiben bis zur Berufung der nachfolgenden Person im Amt.
5. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Solange die Stifterin Mitglied des Stiftungsrats ist, ist sie bis zum Ausscheiden oder bis zum Verzicht Vorsitzende des Stiftungsrats.
6. Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer entstandenen und angemessenen Auslagen.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht der Diakonie-Stiftung Frankfurt am Main ein Vetorecht für den Fall zu, dass diese gegen die Satzung bzw. rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
2. Beschlüsse des Stiftungsrats werden regelmäßig in Sitzungen gefasst. Der Stiftungsrat wird von der Diakonie-Stiftung Frankfurt am Main nach Bedarf – mindestens aber einmal jährlich – unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Eine Sitzung des Stiftungsrats ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt. Die Sitzung kann als Präsenz-, Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.
3. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung zwei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
4. Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. im Abwesenheitsfall die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Entscheidung gegen die Stimme der Stifterin ist nicht statthaft, solange sie dem Stiftungsrat angehört.

5. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom/von der Protokollführer(in) zu unterschreiben. Die Niederschriften sind allen Mitgliedern des Stiftungsrats zur Kenntnis zu bringen.
6. Sofern kein Mitglied des Stiftungsrats widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren sowie per Telefax oder E-Mail gefasst werden. Die Beschlussfassung ist jedenfalls schriftlich zu dokumentieren.
7. Beschlüsse zur Änderung dieser Satzung bedürfen der Einstimmigkeit und ferner der Zustimmung der Diakonie-Stiftung Frankfurt am Main.

§ 8 Treuhandverwaltung

1. Die Stiftung wird im Rechtsverkehr von der Diakonie-Stiftung Frankfurt am Main vertreten. Diese vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Stiftungsrats und wickelt sämtliche Zweckverwirklichungsmaßnahmen ab. Handelt die Diakonie-Stiftung Frankfurt am Main für die Esther-Laun-Stiftung, so weist sie auf dieses Vertretungsverhältnis hin.
2. Die Diakonie-Stiftung Frankfurt am Main legt dem Stiftungsrat rechtzeitig nach Abschluss des Geschäftsjahrs eine Jahresrechnung und einen Finanzbericht vor, der die Mittelverwendung und die Entwicklung des Stiftungsvermögens darstellt und erläutert.

§ 9 Anpassung der Satzung an veränderte Verhältnisse/Auflösung

1. Die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung oder die Aufhebung der Stiftung ist zulässig, wenn sie wegen wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse notwendig oder wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist.
2. Beschlüsse nach § 9 Ziff. 1 dieser Satzung bedürfen der Einstimmigkeit im Stiftungsrat und der Zustimmung der Diakonie-Stiftung Frankfurt am Main.

§ 10 Trägerwechsel, Fortführung als selbständige Stiftung

Im Fall der Aufhebung, des Wegfalls oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung der Diakonie-Stiftung Frankfurt am Main kann der Stiftungsrat einstimmig die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als selbständige Stiftung beschließen.

§ 11 Vermögensanfall

Im Übrigen fällt bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke deren Vermögen an die Diakonie-Stiftung Frankfurt am Main unter der Auflage, dieses unmittelbar, ausschließlich und selbstlos für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahekommen.

§ 12 Stellung des Finanzamts

Beschlüsse über Satzungsänderungen und/oder die Aufhebung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt nach Abstimmung mit diesem anzuzeigen.

Frankfurt am Main, den 23. Dezember 2021


Esther Laun


Vorstand der Diakonie-Stiftung Frankfurt a. M.